

Satzung Förderkreis Grundschule Mußbach e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Grundschule Mußbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67435 Neustadt-Mußbach, Schulstraße 12
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr 01.08. – 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Der Förderkreis hat insbesondere den Zweck:
 - die Grundschule Mußbach bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
 - Schülern dieser Schule im Bedarfsfalle eine soziale Betreuung zu gewähren
 - die Beziehungen zwischen Schule Eltern und Bevölkerung, insbesondere zu den früheren Schülern und Lehrern zu pflegen und zu fördern.
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden und sonstigen Einnahmen
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Schuljahres.
 - Tod
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§ 6 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:
 - der/dem 1.Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte die Schulleitung der Grundschule Mußbach sein. Es können bis zu fünf Beisitzer bestimmt werden, der erste Beisitzer ist immer die Schulleitung. Alle Beisitzer sind automatisch stimmberechtigt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
15. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage, mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 2 Wochen vorher einberufen.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - den Beschluss der Satzungsänderung.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt/ Weinstraße mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden.

Satzung geändert und gültig ab dem 27.11.2025